



Antwort zur Anfrage Nr. 0315/2010 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend
Konsequenzen bei der Weitergabe von Details aus nichtöffentlichen Sitzungen städtischer Gremien an die Öffentlichkeit (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist es rechtlich zulässig, wenn aus städtischen Gremien oder Aufsichtsgremien stadtnaher Gesellschaften mittelbar oder unmittelbar Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen an die Öffentlichkeit gegeben werden?

Die Beantwortung der gestellten Fragen ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

- Für Informationen aus nichtöffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen gilt **§ 20 GemO**.

„(1) Bürger und Einwohner, die zu einem Ehrenamt oder zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen werden, sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Gemeinderat aus Gründen des Gemeinwohls beschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn sie aus einem Ehrenamt ausgeschieden oder nicht mehr ehrenamtlich tätig sind. Die Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten. Bestimmungen über die Befreiung von der Schweigepflicht bleiben unberührt.

(2) Verletzt ein Bürger oder ein Einwohner seine Pflichten nach Absatz 1, so gilt § 19 Abs. 3 und 4.“

- Für Aufsichtsratsmitglieder in Aktiengesellschaften gelten die Regelungen der §§ 116 und 93 AktG.
Entsprechendes gilt für Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH (§ 52 Abs. 1 GmbHG).

Nach § 116 Satz 2 AktG. sind die Aufsichtsratsmitglieder insbesondere zur Verschwiegenheit über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die dem Aufsichtsratsmitgliedern aufgrund ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu wahren (§ 116 iVm. § 93 Abs 1 AktG.)

Ob Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen als vertraulich zu betrachten sind, lässt sich pauschal nicht beantworten. So sind offenkundige Informationen nicht als vertraulich anzusehen, selbst wenn sie in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden. Stets ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich.

2.

Wenn dies rechtlich nicht zulässig ist, welche Konsequenzen ergeben sich für die Personen, die für die Weitergabe dieser Informationen an die Öffentlichkeit verantwortlich sind?

Rats- oder Ausschussmitgliedern, die Ihre in § 20 Abs. 1 GemO normierten Schweigepflicht verletzen, kann vom Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates ein Ordnungsgeld bis fünfhundert Euro auferlegt werden (§ 20 Abs 2 i.V.m. § 19 Abs 1 GemO).

Aufsichtsratsmitglieder, die Ihre Verschwiegenheitspflicht im Rahmen von Aufsichtsratssitzungen verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 116 i.V.m. § 93 Abs. 2 AktG).

Neben dieser zivilrechtlichen Haftung der Aufsichtsratsmitglieder kommt auch eine strafrechtliche Verantwortung in Betracht (§ 404 AktG, § 85 GmbHG).

Darüber hinaus hat der Stadtrat bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch die von ihm gewählten Vertreter die Möglichkeit, von seinem Widerrufsrecht im Sinne des § 88 Abs. 1

GemO Gebrauch zu machen.

3.

Was gedenkt der Oberbürgermeister zu tun, um gegen solches etwaiges Fehlverhalten einzuschreiten?

Wie oben dargelegt, hat der Oberbürgermeister die Möglichkeit, bei Verletzung der Schweigepflicht nach § 20 GemO, Ordnungsgelder gem. § 19 GemO festzusetzen.

Hiervon wird er nach Prüfung des Einzelfalles Gebrauch machen.

Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern besteht diese Möglichkeit nicht.

Mainz, 23.01.2014

gez. Beutel
Oberbürgermeister

